

An den Regierungsrat

Füllinsdorf, 21.10.2020

Datenbericht Behindertenangebote 2020 Basel-Landschaft – Anträge Normkosten 2021 und Normkostenzielwerte 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	3
2.	AUSGANGSLAGE	4
3.	ZWECK DES DATENBERICHTS.....	4
4.	DIE BEHINDERTENHILFE BL AUF EINEN BLICK	5
5.	GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL.....	6
5.1.	Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen	7
5.2.	Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger	9
6.	MONITORING UND AKTUELLE ENTWICKLUNG	10
6.1.	Benchmark BL und BS.....	10
6.2.	Reduktion von Tarifen über Normkosten in BL.....	12
7.	IFEG-LEISTUNGEN: NORMKOSTEN 2021 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023	13
7.1.	Gruppenspezifische Normkosten.....	13
7.2.	Teuerung.....	14
8.	AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG: NORMKOSTEN 2021	16
9.	ANTRAG NORMKOSTEN 2021 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023	17
9.1.	IFEG-Leistungen.....	17
9.2.	Ambulante Wohnbegleitung und Persönliches Budget.....	18
10.	AUSBLICK.....	18
10.1.	Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe BL.....	18
10.2.	Auswirkungen von COVID-19 auf die Behindertenhilfe BL	19
10.3.	Projekt Entwicklung Ambulante Leistungen BL und BS	21
10.4.	Normkosten nach 2023	22
11.	ANHANG.....	23
11.1.	Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung BL	23
11.2.	Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug	25
11.3.	Tabellen zu Kosten- und Preisentwicklung und Normkostenzielwerte	28

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag an den Regierungsrat zu Normkosten 2021 und Normkostenzielwerten 2023 gründet sich auf die Benchmarkwerte 2019 und weiteren Analysen (Datenbericht 2020). Sie entsprechen für die Leistungen der Institutionen (IFEG) den Planwerten des Vorjahres (Datenbericht 2019). Die im Vorjahr prognostizierte Teuerung wird unverändert beantragt. Die Normkosten 2021 der ambulanten Wohnbegleitung sollen im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben. Es besteht weiterhin Planungssicherheit für die Leistungserbringenden und die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Vier Institutionen der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft (BL) streben Beiträge der Krankenversicherungen an. Diese Institutionen erbringen umfassende Leistungen der Grund- und Behandlungspflege. Damit kann erwartet werden, dass alle Institutionen der Behindertenhilfe BL die Normkostenzielwerte ab 2023 nicht übersteigen werden. Ab 2023 können die Normkosten für Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten in einem vereinfachten Verfahren festgesetzt werden. Die Einführung der finanziellen Steuerung in der Behindertenhilfe kann erfolgreich bis 2023 abgeschlossen werden.

Ausblickend wird sich die Aufmerksamkeit von der finanziellen Steuerung auf die inhaltliche Ausgestaltung des Systems der Behindertenhilfe verschieben. In einem gemeinsamen Projekt wollen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunächst die ambulanten Leistungen und ihre Zugänglichkeit nachhaltig auf der Grundlage des Behindertenhilfegesetzes weiterentwickeln.

2. AUSGANGSLAGE

Mit dem im Jahr 2017 erfolgten Wechsel zum System des individuellen Bedarfs und der Einführung von personengebundenen sowie bedarfsabhängigen Leistungstarifen, wurde ein Wandel in der Behindertenhilfe eingeleitet. Anhand von jährlichen Datenberichten werden Einführung und Umsetzung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) auf der Basis aktuell erhobener Daten bewertet und allfällige Handlungsfelder aufgezeigt.

Nach fünf Jahren Vollerhebung der Bedarfs- und Kostendaten können die Normkosten und -zielwerte für die Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe auf konsolidierten Bedarfs- und Kostendaten festgelegt werden. Die Normkosten sind dabei gemäss Gesetzgebung über die Behindertenhilfe als maximale Tarifgrenze zu verstehen. Die institutionsspezifischen Tarife, die bisher über dem Normkostenwert liegen, sollen bis 01.01.2023 auf den Normkostenzielwert 2023 gesenkt werden. Die Institutionen, deren Tarife sich unter Normkosten befinden, können nur in Ausnahmefällen und bei notwendiger, qualitativer Anpassung der Leistung erhöht werden.

Die ambulante Begleitung von Personen mit Behinderung in der eigenen Wohnung konnte erfolgreich ins neue System der Behindertenhilfe integriert werden. Dabei wurde insbesondere im Jahr 2018 die Bedarfsermittlung für alle Leistungsbeziehenden der Ambulanten Wohnbegleitung mit dem neu geschaffenen Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) ermittelt. Die für die Ambulante Wohnbegleitung geltenden Normkostenwerte wurde bisher von den Regierungsräten der Kantone Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS) unverändert beschlossen.

3. ZWECK DES DATENBERICHTS

Der jährliche Datenbericht ist die Grundlage für Monitoring und Steuerung durch die Regierungsräte BL und BS. Die bisherigen Schwerpunkte liegen auf den erhobenen Finanz- und Bedarfsdaten.

Die Kernaussagen des Datenberichts 2020 wurden von den zuständigen kantonalen Dienststellen gemeinsam mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (KoGePla) und dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB) besprochen.

Auf der Grundlage des Datenberichts 2020 entscheiden die Regierungsräte in BL und BS die Normkosten für das Jahr 2021 sowie den Normkostenzielwert 2023. Die Anträge an beide Regierungen erfolgen koordiniert und in beiden Kantonen gleichlautend. Der Datenbericht ist formal kein partnerschaftliches Geschäft der Regierungen in BL und BS.

4. DIE BEHINDERTENHILFE BL AUF EINEN BLICK

Rund 2'100 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft beziehen Leistungen in Institutionen (IFEG-Leistungen). Sie umfassen stationäre Leistungen für Betreutes Wohnen, und Leistungen der Tagesstruktur, bestehend aus der Betreuten Tagesgestaltung und Begleiteten Arbeit. Etwa 300 Personen nutzen Leistungen der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Im Vergleich zu den Vorjahren zeichnet sich eine konstante Tendenz bei der Leistungsmenge im IFEG-Bereich ab. Die durchschnittliche Wachstumsrate der Leistungsmenge betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 3.6% (vgl. Anhang Tabelle A2-3). Die Ambulante Wohnbegleitung hingegen verzeichnet ein stärkeres Wachstum.

Einzelne Personen beziehen drei Leistungen, da neben dem betreuten Wohnen Leistungen der Tagesgestaltung sowie der begleiteten Arbeit (zusammenfassend als Tagesstruktur bezeichnet) beansprucht werden können, sofern das Pensum der Tagesstruktur nicht 100 Prozent übersteigt. Jedoch beziehen praktisch alle Personen, welche in einer Institution wohnen auch Tagesstrukturleistungen. Insgesamt wurden 2019 rund 3'200 Leistungen der Behindertenhilfe verfügt. Rund 900 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen. Die Gesamtkosten der IFEG-Leistungen belaufen sich auf rund CHF 154 Mio. wobei sich auch in der Kostenentwicklung eine konstante durchschnittliche Wachstumsrate von 2.3% seit 2017 abzeichnet. Die durchschnittliche Entwicklung in der Ambulanten Wohnbegleitung liegt wiederum bei 7.9%. Die unterschiedlichen Entwicklungen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe Basel-Landschaft, wonach Unterstützungsleistungen, wenn möglich ambulant erbracht werden sollen.



Abb. 4-1: Behindertenhilfe Basel-Landschaft 2019 in Zahlen

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit 22 Trägerschaften einen auf der Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetzgebung basierenden Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Trägerschaften führen Einrichtungen an 116 Standorten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen.

5. GESAMTKOSTENENTWICKLUNG IN BL

Der Datenbericht 2020 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

Der Datenbericht 2020 verwendet effektive Kosten für das Jahr 2019. Dabei wurden die effektiven Ausgaben gemäss Jahresrechnung 2019 der Institutionen BL und BS einbezogen. Für das Jahr 2020 dient die Hochrechnung mit Abschluss des 2. Quartals. Die Prognosewerte für die Folgejahre sind mit dem Budget 2021 und dem Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2024 abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat beschlossene Bedarfsplanung 2020 bis 2022 ab. In den Prognosen enthalten sind auch die Teuerungszuschläge sowie die erwarteten Anpassungsschritte der Institutionen an Normkosten.

5.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten gemäss der Hochrechnung 2020 der Behindertenhilfe Basel-Landschaft belaufen sich auf rund CHF 163 Mio. Die Ist-Kosten 2019 aus dem Vorjahr im Umfang von CHF 161 Mio. widerspiegeln dabei den konstanten jedoch niedrigen Kostenanstieg. Die Kostenstabilität zeigt sich insbesondere im Bereich des Betreuten Wohnens sowie der Tagesgestaltung bei einer durchschnittlichen Entwicklung von 2% in den Jahren 2017 – 2020. In der selben Betrachtung verzeichnete die Begleitete Arbeit ein Anstieg von rund 4%. Die Zunahme wird mit Blick auf die demographische Entwicklung als massvoll betrachtet und liegt im Rahmen der Planungs- und Prognosewerte. Die Ambulante Wohnbegleitung hingegen zeigt eine auffälligere Entwicklung, der Kostenanstieg der letzten vier Jahre liegt bei knapp 8%. Dieses deutliche Wachstum ist darauf zurückzuführen, dass mehr Personen mit Behinderung Ambulante Wohnbegleitung beziehen.

Der grösste Teil der Kosten (95%) entsteht im Zusammenhang mit den IFEG-Leistungen, d.h. dem Betreuten Wohnen, der Betreuten Tagesgestaltung und der Begleiteten Arbeit. Innerhalb dieser Leistungen entfällt etwas mehr als die Hälfte der Kosten (55%) auf die Leistung Betreutes Wohnen. Im Vergleich zeigt sich, dass der Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) für den Bereich der Behindertenangebote an den Gesamtkosten vernachlässigbar ist. In den letzten Jahren hat sich der Aufwand dabei nur moderat verändert und liegt bei unter 0.5%.

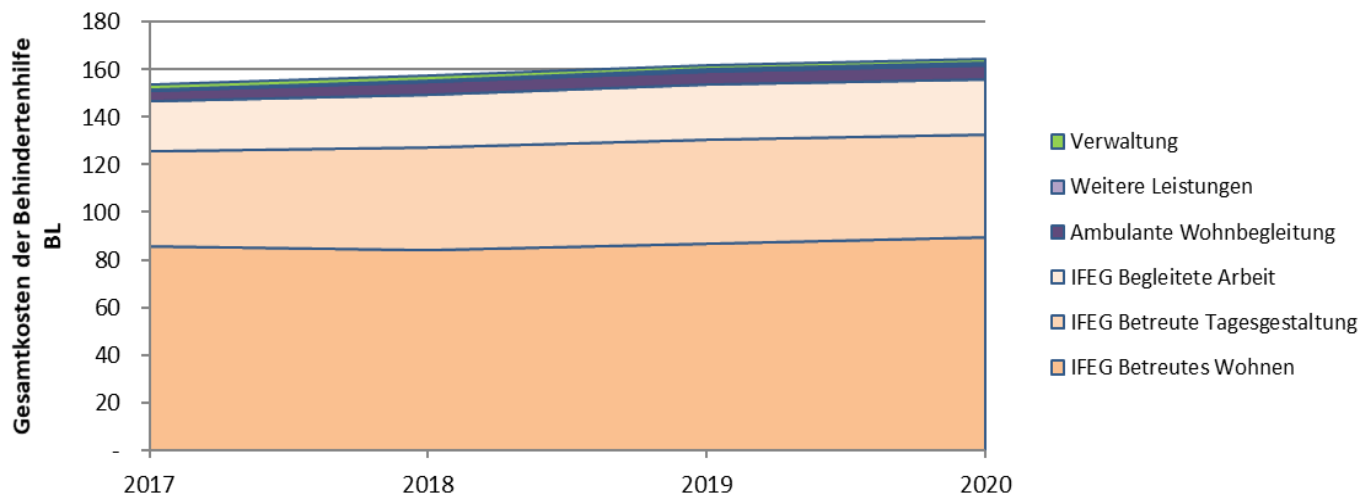


Abb. 5-1a: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Leistungen in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2020

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) zeichnet sich im aktuellen Jahr 2020 ein Kostenwachstum von 1.7% ab (vgl. Tab. A1-1 im Anhang). Auch für die kommenden Jahre wird die Fortsetzung dieses stabilen Trends erwartet. Die Bedarfsplanung 2020 bis 2022 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund

CHF 2.5 Mio. für BL aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um 2.5% pro Jahr (vgl. Tab. A1-2 im Anhang) zu rechnen. Als Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz (Alters- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, für Kinder und Jugendliche sowie für die Suchthilfe) herangezogen werden. Diese liegt in den Jahren 2017 bis 2020 bei rund 3.0% (vgl. Abb. 5-1b). Die heutige Systemanlage in der Behindertenhilfe wirkt kostendämpfend auf die weitere Entwicklung, wo hingegen die Prognose der Gesundheitsausgaben stärker ansteigt.

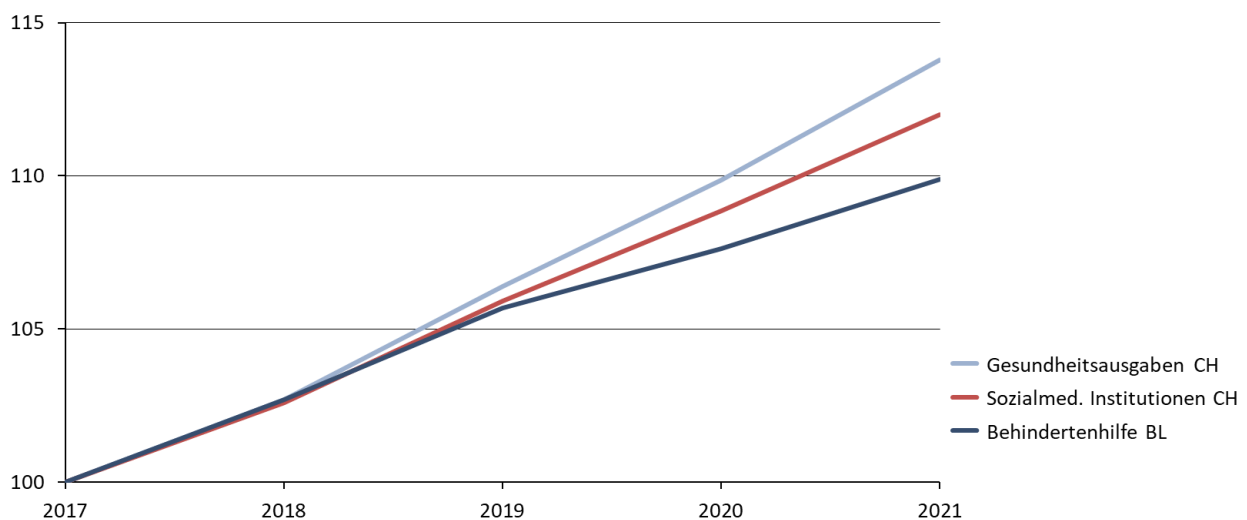


Abb. 5-1b: Indexierte Prognose des Kostenwachstums der Behindertenhilfe im Vergleich zu den Entwicklungen der Gesundheitsausgaben und Sozialmedizinische Institutionen (Index 2017 = 100)

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System der Behindertenhilfe, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit der Strategie der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen der Behindertenhilfe fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung (bspw. Entwicklung Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Gesundheitsausgaben eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Aufgaben- und Finanzplan gefunden.

5.2. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Person mit Behinderung finanziert. Die Beträge der öffentlichen Hand umfassen die Behindertenhilfe und die Ergänzungsleistungen. Insgesamt beträgt der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten knapp 90%.

Die erwartete Gesamtkostenentwicklung bei den Leistungen der Behindertenhilfe ist sowohl auf demographisch bedingte Mengeneffekte (Entwicklung der Klientenzahlen, Entwicklung des individuellen Bedarfs) wie auch auf Preiseffekte (Angleichung an Normkosten und Teuerungsausgleich) zurückzuführen. Der mit Abstand grösste Kostenträger ist dabei die kantonale Behindertenhilfe (vgl. Abb. 5-2).

Das Finanzierungssystem trägt dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz Rechnung. Die Betreuungskosten werden grundsätzlich über kantonale Beiträge finanziert. Die kantonalen Beiträge an die Behindertenhilfe betragen rund 75% und damit Dreiviertel der Gesamtausgaben. Die Objektkosten im Betreuten Wohnen sind grundsätzlich durch die Leistungsbeziehenden zu tragen, werden jedoch in aller Regel über Ergänzungsleistungen (EL) finanziert. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klientinnen und Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist konstant niedrig. Der Anteil der Leistungsbeziehenden an den Gesamtkosten beträgt rund 12%. Dies umfasst private Einkommen (inklusive Hilflosenentschädigung) und Vermögen. Im Bereich des stationären Wohnens wird zudem die Hilflosenentschädigung berücksichtigt.

Grössere Verschiebungen werden mit der am 01.01.2021 in Kraft tretenden EL-Revision nicht erwartet.

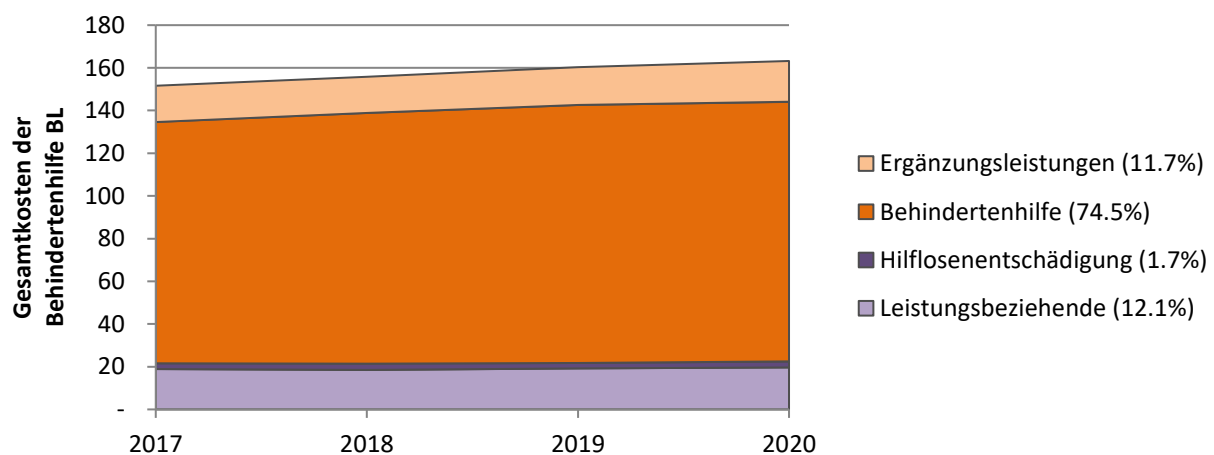


Abb. 5-2: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Kostenträgern in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2020 mit Anteil an Gesamtkosten 2020 in Prozent

In ihrem Jahresbericht 2019 weist die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft darauf hin, dass die Anzahl der EL-Beziehenden, welche in einer Institution der Behindertenhilfe wohnen, analog zum Vorjahr gesunken ist. Zum einen ist die Anzahl Fälle leicht zurückgegangen und zum anderen hat sich auch der Gesamtaufwand um CHF 0.8 Mio. auf CHF 21.3 Mio. reduziert. Diese Aussage ist ein Indikator für die Tendenz, dass Menschen mit Behinderung verstärkt auf ambulante Leistungen zurückgreifen anstatt stationäre Leistungen nachzufragen.

6. MONITORING UND AKTUELLE ENTWICKLUNG

6.1. Benchmark BL und BS

Um die Kostenentwicklung zu überprüfen, werden die Kosten der Leistungen der Institutionen jährlich in der Arbeitsgruppe Normkosten BL/BS (AG-N) geprüft. Dabei wird insbesondere der Benchmark (Mittelwert der Kosten) aufgrund der aktuellen Daten (2019) berechnet. Der Benchmark für die Betreuungskosten pro Leistung berechnet sich aus den gesamthaft anfallenden Betreuungskosten der Institutionen in BL und BS im Verhältnis zu den Bedarfspunkten der betreuten Personen. Das Resultat in den Betreuungsleistungen ist der IBB-Taxpunktwert. Der Benchmark im Objektkostenbereich umfasst die durchschnittlichen monatlichen Kosten aus Hotellerie, Infrastruktur und organisatorischen Aufwendungen pro Platz.

Die nachfolgende Tabelle 6-1 zeigt die ermittelten Benchmarks auf der Datenbasis der Jahre 2015 – 2019, welche jeweils eine Grundlage der Entscheide der Regierungsräte BL und BS für die Normkosten 2017 bis 2021 und den Normkostenzielwert 2023 sind. Die Veränderung der Benchmarkwerte für die Leistungen Wohnen und Tagesgestaltung weichen in der Zeitspanne 2015 – 2019 um weniger als 2% ab. Im Bereich Begleitete Arbeit liegt die Abweichung bei 2.5%. Die Veränderungen beruhen vornehmlich auf Präzisierungen von Vorgaben der Kosten- und Bedarfsdatenerfassung sowie erste Angleichungsschritte an Normkosten. Nach fünf Jahren Vollerhebung können die Datengrundlagen 2019 als stabil und konsolidiert bewertet werden.

Wie in der Tabelle 6-1 ausgewiesen, liegen die Benchmarkwerte teilweise deutlich unter dem Antrag für Normkosten 2021. Würden die Benchmarkwerte 2019 als Normkosten 2021 dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt, dann würden die Tarife der Institutionen teilweise sinken, was grob geschätzt zu Minderbeiträgen von Kanton und EL von CHF 1.5 Mio. führen würde. Auf dies soll verzichtet werden, um

- die Planungssicherheit für die Institutionen zu gewährleisten,
- dem Risiko eines Kreislaufs von sich verändernden Benchmarkwerten als Folge eines «Unterbietungs- oder Überbietungswettkampfs» durch kontinuierliche Tarifierpassungen der Institutionen an die auf Benchmarkwerten beruhenden Normkosten zu begegnen,
- durch die kontinuierliche Senkung der Normkostenwerte, insbesondere resultierend aus der Angleichung von Institutionstarifen an die Normkosten und der damit einhergehenden Senkung der Qualitätsstandards zu begegnen,

- den Institutionen vertretbare finanzielle Handlungsspielräume im Rahmen der Normkostensteuerung zu belassen, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung einer guten Qualität der institutionellen Leistungen.

Eine Ausnahme stellen die Benchmarkwerte 2019 der Begleiteten Arbeit dar. Würden die Normkosten 2021 auf Grundlage der Benchmarkwerte 2019 festgesetzt, stiegen die Normkosten im Vergleich zum Jahr 2020 an. Darauf soll verzichtet werden, da die Senkung der Tarife der Institutionen über Normkosten für die Leistung Begleitete Arbeit erst zu einem unbedeutenden Teil begonnen hat. Das heisst, dass die Benchmarkwerte der Begleiteten Arbeit nach Angleichung der Tarife, die heute über den Normkostenwerten liegen, sinken werden. Die Anpassung ihrer Tarife über Normkosten müssen die betroffenen Institutionen bis spätestens 2023 erreicht haben.

Leistungsbereich	Einheit	Datenbasis zur Ermittlung der Normkosten					Normkosten	
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2.33	2.59	3.01	3.03
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	3.17	3.15	3.21	3.22
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'901	2'925
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'139	4'173
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18		
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	3.57	3.43	4.36	4.38
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4.31	4.33	4.48	4.50
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040		
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'570	1'582
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'281	2'300
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.94	2.95
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'164	1'173

Tab. 6-1: Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS auf der Datenbasis 2015 – 2019 und Antrag Normkosten 2021 in CHF

6.2. Reduktion von Tarifen über Normkosten in BL

Aktuell befinden sich noch 8 von 22 Institutionen BL mit mindestens einem Leistungstarif über den Normkostenzielwerten 2023. Alle Institutionen über Normkosten haben Pläne zur Kostensenkung eingereicht, die durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) geprüft wurden. Davon senken vier Institutionen ihre Tarife bis 01.01.2023 in linearen Schritten auf Normkosten.

Vier Institutionen mit Leistungsprofil Pflege beabsichtigen spätestens per 01.01.2023 ihre Tarife im Umfang der Beiträge von Krankenversicherungen an die Grund- und Behandlungspflege zu senken.

Die Tabelle 6-2 zeigt die finanziellen Planwerte des Aufgaben- und Finanzplans 2021-2024 in Mio. CHF resultierend aus den Anpassungen an Normkosten. Gemäss dieser Prognose ergeben sich aus wiederkehrenden Minderausgaben und einmaligen Erträgen im Umfang von jährlich wiederkehrend CHF 2.4 Mio. und einmalig CHF 1.9 Mio. Die resultierenden rund CHF 4.3 Mio. CHF sind in den Planwerten des AFP 2021 – 2014 der BKSD enthalten. Ein zusätzliches Angleichungspotenzial von CHF 1.0 Mio. wirkt auf die Ausgaben der Ergänzungsleistungen.

	B 2021	F 2022	F2023	F2024	Total
einmalige Minderausgaben BKSD (2511)	-	-	1.9	-	1.9
wiederkehrende Minderausgaben BKSD (2511)	0.7	0.7	0.7	0.3	2.4
Total AFP 2021 - 2024	0.7	0.7	2.6	0.3	4.3
einmalige Minderausgaben EL	0.3	0.3	0.3	0.1	1.0

Tab. 6-2: Einmalige Erträge und wiederkehrende Minderausgaben aus Tarifierhöhungen an Normkosten bis 2024 in Mio. CHF

7. IFEG-LEISTUNGEN: NORMKOSTEN 2021 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023

Zusätzlich zur Prüfung der Benchmarkwerte in Kapitel 6 wurde die bereits 2017 für einzelne Bereiche und im letzten Jahr angepasste Methodik der gruppenspezifischen Normkosten sowie der Teuerungszuschlag geprüft.

7.1. Gruppenspezifische Normkosten

Gruppenspezifische Normkosten wurden für die Objektleistungen per 2017 und per 2020 für die Betreuungsleistungen eingeführt. Mit dem Datenbericht 2020 erfolgte eine Überprüfung der Methodik. Als Grundlage wird auf den Anteil an Personen mit einer Hilflosenentschädigung (HE) in den Institutionen zurückgegriffen. Die HE ist ein unabhängiges, weil nicht aus dem System der Behindertenhilfe stammendes Kriterium, dass auf Basis des subjektiven Bedarfs durch die kantonalen IV-Stellen erhoben wird und beispielsweise auch als Grundlage für den Assistenzbeitrag des Bundes dient.

Es konnte aufgrund der Kosten- und Bedarfsdaten, zuletzt aus den Benchmarkwerten 2018 und 2019 nachgewiesen werden, dass die Abweichungen in den Kosten mit der zielgruppenspezifischen Ausrichtung der Institutionen kausal zusammenhängen. Die Betreuungs- und Objektkosten von Leistungserbringenden mit schwerpunktmässiger Ausrichtung auf die Personengruppe mit einer psychischen/suchtbedingten (pB/sB) Behinderung weichen im Vergleich zu jenen mit Ausrichtung auf die Zielgruppe körperlich/geistig (kB/gB) behinderter Menschen ab.

Aufgrund der Benchmarkdaten ist belegbar, dass ein Anteil von über 60% der betreuten Personen mit HE (= Gruppe «hoher HE-Bedarf») signifikant höhere Leistungskosten der betreuenden Institutionen auslösen. Kostenunterschiede gründen insbesondere auf unterschiedlichen Leistungen, insbesondere für Personen die auf umfassende Grund-/Behandlungspflege, höhere Hygienestandards, Pflegehilfsmittel und technische Anforderungen, wie beispielsweise Hebe- und Liftsysteme, angewiesen sind. Die gruppenspezifischen Normkosten tragen diesem Leistungsprofil Rechnung. Jede Person mit Behinderung, ungeachtet der Art ihrer Behinderung, kann diese Leistung in Anspruch nehmen, wenn ihr Bedarf dem Leistungsprofil entspricht. Die Methodik ermöglicht zudem, dass die Gruppenzuteilung («hoher HE-Bedarf» versus «tiefer HE-Bedarf») von einzelnen grossen Institutionen differenziert möglich ist.

Aus diesen Gründen wird dem Regierungsrat die Beibehaltung der Systematik der Normkosten/-zielwerte beantragt. Die AG-N BL/BS wird die Unterschiede im Leistungsprofil der beiden Gruppen («hoher HE-Bedarf» versus «tiefer HE-Bedarf») im kommenden Jahr vertiefter prüfen und dokumentieren.

7.2. Teuerung

Die bei der Einführung des neuen Normkostensystems prognostizierten Teuerungswerte werden jährlich überprüft und bei grösseren Abweichungen zur effektiven Teuerung im Rahmen des Datenberichts dem Regierungsrat zur Anpassung beantragt.

Mit Blick auf eine gemeinsame bikantonale Grundlage wird, wie im Datenbericht 2019 festgelegt, die Teuerung anhand dreier relevanter Indizes gemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung des Normkostenzielwertes ein. Die Personalkosten werden dabei branchenspezifisch anhand des NOGA 86-88¹ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indiziert. Die Preisentwicklung der Immobilienkosten soll durch die Entwicklung des Basler Mietpreisindex bemessen und regelmässig überprüft werden, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten. Die Teuerung der restlichen Sachkosten (wie z.B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien, etc.) wird gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgegolten. Die Gewichtungssystematik bei der Berechnung der Teuerung je Leistungsbereich ist in der Tabelle Teuerungssystematik dargestellt.

Anteil Indizes an Betreuungskosten			
Index	BW	BT	BA
NOGA 86-88	100%	100%	100%

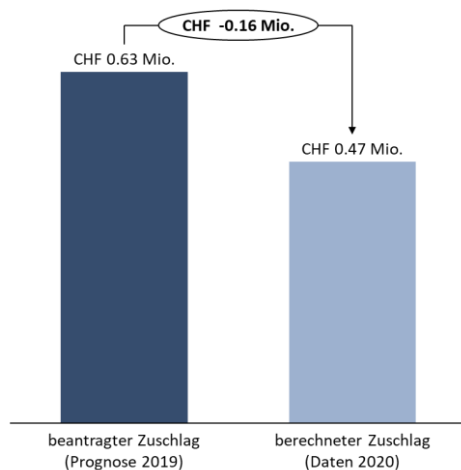
Anteil Indizes an Betreuungskosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	35%	40%	25%
Anlagekosten: Mietpreisindex	40%	40%	40%
Rest: LIK	25%	20%	35%

Tab. 7-2a: Teuerungssystematik

Für die auf Basis der bikantonalen Systematik überprüften Teuerung 2020 zeigen neueste Teuerungsprognosen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) eine sinkende Tendenz bei den Konsumentenpreisen. Da jedoch diese Effekte gemäss Prognose der SNB nur kurzfristig sind und

¹ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

erwartet wird, dass sich in den Folgejahren die Teuerungsraten wieder normalisieren (Ziel der Preisstabilität), wird auf eine Kürzung der in den Planwerten des Datenberichts 2020 prognostizierten Teuerungszuschläge für Normkosten 2021 und Normkostenzielwerte 2023 zu Gunsten der Institutionen und ihrer finanziellen Planungssicherheit verzichtet. Die Auswirkungen des Verzichts auf eine Kürzung finden sich in Tabelle 7.2b.



Tab. 7-2b: Differenz beantragter Teuerungszuschlag versus berechneter Zuschlag in Mio. CHF für BL

Die zur Anwendung kommenden Teuerungsraten für die einzelnen Leistungsbereiche finden sich in Tabelle 7-2c.

Leistungsbereich	Einheit	2020	2021	2022	2023	Total
		Zuschlag 18 & 19	Zuschlag 20	Zuschlag 21	Zuschlag 22	Zuschlag bis 23
Betreutes Wohnen	BK BW	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BW	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BT	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BA	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

Tab. 7-2c: Gewährter Zuschlag 2020, beantragter Zuschlag 2021, prognostizierte Zuschläge 2022- 2023 gemäss Teuerung

Die prognostizierten Mehrausgaben, resultierend aus der Anhebung von Tarifen um den jeweiligen Teuerungszuschlag, sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 enthalten. Die einmaligen Mehrausgaben wurden, gemäss Tabelle 7-2d, im Umfang von CHF 2.0 Mio. eingestellt.

	B 2021	F 2022	F2023	F2024	Total
einmalige Mehrausgaben BKSD (2511)	0.4	0.5	0.5	0.6	2.0
Total AFP 2021 - 2024	0.4	0.5	0.5	0.6	2.0
einmalige Mehrausgaben EL	0.2	0.3	0.3	0.3	1.1

Tab. 7-2d: Prognostizierte Mehrausgaben aufgrund des beantragten Teuerungszuschlag 2021, sowie prognostizierter Zuschläge 2022- 2024

Ab 2023 soll die Teuerung entsprechend dem Entscheid des Regierungsrats im Rahmen des Datenberichts in der Regel automatisch bei allen Leistungserbringenden gewährt werden. In beiden Kantonen BL und BS wird dabei gemäss aktuell geltender Praxis jeweils nur eine positive Teuerung berücksichtigt.

8. AMBULANTE WOHNBEGLEITUNG: NORMKOSTEN 2021

Die Normkosten 2020 für die institutionelle ambulante Wohnbegleitung betragen CHF 125 / Stunde plus Wegzuschläge. Die institutionelle ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden wird das persönliche Budget. Die Normkostenwerte 2020 des persönlichen Budgets umfassen Tarife für Betreuungsstunden tagsüber und nachts. Das persönliche Budget richtet sich an Personen mit Behinderungen, die die Kriterien des Assistenzbeitrages nicht erfüllen. Sie umfassen Assistenzen, welche keine Fachausbildungen fordern.

Die bisherigen Ansätze beruhen auf Referenzwerten, welche beispielsweise aus den Bereichen Spitex und Assistenzleistungen abgeleitet wurden. Die Kosten- und Bedarfsdaten der Institutionen zeigen, dass die bisherigen Normkostenwerte ausreichend bemessen sind. Eine spezifische und vertiefte Analyse der Bedarfsdaten, der Bedarfserfassung, des Leistungskatalogs als Grundlage für die Überprüfung der Normkostenansätze steht noch aus. Aus diesem Grund sollen für das Jahr 2021 die Normkosten sowohl im institutionellen Bereich wie auch für das Persönliche Budget unverändert im Vergleich zu den Vorjahren 2017-2020 festgelegt werden.

9. ANTRAG NORMKOSTEN 2021 UND NORMKOSTENZIELWERTE 2023

9.1. IFEG-Leistungen

Normkosten 2020			Antrag Normkosten und Normkostenzielwerte		
Leistungsbereich	Einheit	Normkosten 2020	Normkosten 2021	Prognostische Normkosten 2022	Normkostenzielwerte 2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	3.01	3.03	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	3.21	3.22	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	4.36	4.38	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4.48	4.50	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197

Tab. 9-1: Normkosten 2020, prognostizierte Normkosten 2022 und Anträge Normkosten 2021 und –zielwerte 2023 für IFEG-Leistungen in CHF

9.2. Ambulante Wohnbegleitung und Persönliches Budget

Normkosten	Fachleistung	Assistenz nicht institutionell	Assistenz nicht institutionell
	institutionell Tag	Tag	Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0
	Zone 1	6 min	CHF 9
	Zone 2	12 min	CHF 18
	Zone 3	18 min	CHF 27

Tab. 9-2: Normkosten für Ambulante Wohnbegleitung 2021

10. AUSBLICK

10.1. Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe BL

Für den Kanton Basel-Landschaft zeigt sich aktuell die folgende Ausgangslage: Ein Heim der Behindertenhilfe rechnet bereits ergänzend Beiträge der Krankenversicherungen ab. Aktuell planen drei Heime der Behindertenhilfe in Basel-Landschaft Beiträge auf der Grundlage des KVG abzurechnen. Diese Heime erbringen zusätzlich zu ihren agogischen Leistungen, umfangreiche Leistungen in Grund- und Behandlungspflege, welche gemäss dem Bericht der Q-Sys AG, Schätzung der KVG-Leistungen in den IFEG-Institutionen, der Kantone Basel-Land und Basel-Stadt (G. Bartelt, C. Papilloud, P. Müller, 31.8.2017) deutlich über den durchschnittlichen Pflegaufwänden von Alters- und Pflegeheimen liegen. Die qualitativen Anforderungen und der Prozess für die Unterstellung von Heimen unter die kantonale Pflegeheimliste wurden in Anlehnung an die Regelungen für den Alters- und Pflegeheimbereich von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) festgelegt. Alternativ haben die Heime die Möglichkeit, an Stelle der Unterstellung unter die Kantonale Pflegeheimliste sich für den Aufbau und Abrechnung von «Interner Spitex» zu entscheiden. Voraussetzungen dazu sind, dass Sie von der VGD eine Bewilligung zum Führen

von Spitex erhalten und die für diesen Bereich geltenden qualitativen und weiteren Anforderungen erfüllen.

Das Zwischenfazit lautet:

- Aufgrund der zielgruppenspezifischen Normkosten 2020 bzw. der Normkostenzielwerte 2023 besteht nur bei wenigen und Heimen mit spezifischen Leistungsprofil ein finanzieller Anreiz, ergänzende Beiträge der Krankenversicherungen geltend zu machen. Der finanzielle Anreiz besteht nur für Heime, die umfangreiche Grund- und Behandlungspflege als Kernleistung erbringen.
- Die Lücke der bisher fehlenden qualitativen Anforderungen für Pflege können mit den Vorgaben aus den Bereichen Spitex bzw. Pflegeheim zukünftig geschlossen werden.

Weil für die Einschätzung der definitiven Erträge aus der Krankenversicherung auch Erfahrungswerte notwendig sind, können die Tarife dieser Heime zuverlässig erst mit dem Vorliegen von gesicherten Daten definitiv angepasst werden. In der dadurch bedingten Übergangszeit führen die betroffenen Heime ein Rücklagenkonto, welches sicherstellt, dass keine Doppelfinanzierung aus Behindertenhilfe und Krankenversicherungen entsteht. Die Erträge der Krankenversicherungen an die Leistungen der Heime müssen daher gestützt auf die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen abgerechnet werden.

10.2. Auswirkungen von COVID-19 auf die Behindertenhilfe BL

Auf die Benchmarkwerte 2019, welche die Basis für die Normkosten 2021 sind, haben die Auswirkungen von COVID-19 keinen Einfluss. Allfällige finanzielle Auswirkungen werden in den Benchmark 2020 einfließen. Zwischenzeitlich wurden Träger und Institutionen der Behindertenhilfe mit vielfältigen Massnahmen unterstützt.

Dass das Corona-Virus für die Betreuungseinrichtungen eine besondere Herausforderung darstellt, wurde bereits Ende Februar 2020 deutlich. Für das Jahr 2020 wurden bislang die folgenden Massnahmen getroffen:

Massnahmen der Kommunikation und Koordination

a) Information und Ansprechbarkeit

Das für die Einrichtungen zuständige Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) sorgte dafür, dass am 28. Februar 2020 erstmalig und danach regelmässig zielgruppengerecht aufbereitete Informationen, Empfehlungen sowie Eckwerte für Schutzkonzepte zugestellt wurden. Bedient wurden jeweils unter anderem die Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Die aktive Kommunikation des AKJB wurde gemäss den Rückmeldungen ebenso sehr geschätzt wie die Erreichbarkeit des Amtes auch an Wochenenden für dringende Anliegen. Die Einrichtungen hatten im Rahmen des Möglichen Sicherheit, wie sie die Betreuung, soziale Teilhabe und weiteren agogischen Leistungen organisieren und umsetzen sollten. Sie verantworteten und leisteten die individuelle, zielgruppengerechte Ausgestaltung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Im sensiblen Bereich der Behindertenhilfe kam es beispielsweise nur zu

vereinzelt Ansteckungen mit COVID-19, die glücklicherweise bisher zu keinen Todesfällen führten. Die Schliessung vollständiger Angebote, wie die Tagesgestaltung, konnten verhindert werden.

b) Schutzmaterial

Für Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung mit Schwerpunkt Pflege wurde ab März 2020 der Bedarf für Schutzmaterial abgeklärt und die Einrichtungen damit bedient. Die Massnahme wurde im Juni 2020 beendet, als genügend Schutzmaterial auf dem Markt erhältlich war.

c) Zugang zu Hilfen

Mit der vom AKJB hergestellten engen Kooperation mit der VGD und dem kantonalen sowie den regionalen Krisenstäben konnten Einrichtungen auf wichtige Massnahmen zurückgreifen, wie die individuelle gesundheitliche Beurteilung von Situationen bei betreuten Personen und im Personal durch den kantonsärztlichen Dienst, den «Fast Track» für die Testung des Personals der Behindertenhilfe oder den Einsatz von Hilfspersonal in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Finanzielle Massnahmen zur Sicherung der Leistungen der Behindertenhilfe

a) Einheitliche Erfassung von COVID-19 Kosten

Allfällige Zusatzkosten für Leistungen der Behindertenhilfe durch COVID-19 werden einheitlich erfasst. Dazu hat das AKJB den Leitfaden des Verbands Curaviva als verbindlich erklärt. Ein einheitliches Vorgehen ist zudem im Hinblick auf die jährlich durchgeführte Benchmarkanalyse wichtig. Nur so können die Leistungskosten des Jahresabschlusses 2020 weiterhin mit den Vorjahren verglichen werden.

b) Sicherung der Leistungsfinanzierung

Den Einrichtungen wurde in Absprache mit den Nachbarkantonen die Verrechnung aller Leistungen trotz Corona bedingten Abwesenheiten von Personen mit Behinderung gewährt. Bei einem «COVID-19 situationsbedingten» Unterbruch des Aufenthalts oder der Reduktion des Pensums einer betreuten Person, konnte den zuständigen Kantonen unverändert (gleiches Pensum, gleiche Stufe gemäss Beitragsverfügung) Rechnung gestellt werden, wie wenn die Person die ganze Zeit anwesend gewesen wäre. Damit wurden die Beiträge der Kantone grundsätzlich in voller Höhe gesichert. Diese Regelung setzte die Verantwortungsübernahme der leistungserbringenden Institution voraus, eine ausreichende Betreuung der betroffenen Person mit Behinderung zu gewährleisten. Eine Ausnahme zum Grundsatz der Verrechnung von «COVID-19 situationsbedingten» Abwesenheiten bestand bei Doppelfinanzierungen. Doppelfinanzierungen wurden nicht gewährt.

c) Management aktueller finanzieller Risiken

Träger und Institutionen wurden gebeten, die finanziellen Auswirkungen der Krise aktiv zu managen, beispielsweise bei Bedarf durch betriebliche Anpassungen, zinslose Kredite der Hausbank oder ggf. des Bundes, Einführung von Kurzarbeit mit Antrag auf

Kurzarbeitsentschädigung. Musste aufgrund der Erwartungsrechnung seitens einer Trägerschaft für das Jahr 2020, trotz der vorgenannten Massnahmen, mit einem finanziellen Defizit aus der Situation COVID-19 gerechnet werden, dann wäre vorrangig zu prüfen, ob die Deckung des Defizites aus den Eigenmitteln der Trägerschaft erfolgen kann. Sollte dies nicht oder nur erschwert möglich sein, dann können individuelle Massnahmen geprüft werden, wie beispielsweise ein Antrag auf Entnahme aus dem Rücklagenkonto aus Leistungsvereinbarungen (sofern vorhanden) oder Antrag auf Erhöhung der Tarife 2021 (sofern Leistungen unter Normkosten). Für solche Anträge wurde ein zusätzliches Zeitfenster bis Oktober 2020 geöffnet. In Tarifgesprächen wird anschliessend entschieden, ob eine Anhebung von Tarifen für das Jahr 2021 notwendig ist. Ein Antrag auf Entnahme aus dem Rücklagenkonto kann dagegen bis April 2021 mit der Vorlage des Jahresberichts 2021 beantragt werden. Erste grobe Schätzungen gehen davon aus, dass allfällige Mehrkosten für den Bereich der Behindertenhilfe CHF 200'000 nicht übersteigen werden.

Ertragsausfälle, die aus einer Schliessung oder Reduktion von Dienstleistungen und Produktion oder der Stornierung bzw. des Ausbleibens von Nachfrage und Bestellungen resultieren, können nicht zu den Zusatzkosten COVID-19 gezählt werden, da diese Kostenteile nicht den Leistungen der Behindertenhilfe zugeordnet werden. Die Institutionsverbände INSOS und CURAVIVA fordern dagegen in einer Stellungnahme von August 2020 an die kantonalen Sozialdirektoren eine umfassende Abgeltung von COVID-19 Mehrkosten und Mindereinnahmen. Die Auswirkungen werden nach Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Institutionen im Jahr 2021 weiter erhoben und bewertet und im Datenbericht 2021 mit eventuellen Handlungsempfehlungen ausgewiesen.

10.3. Projekt Entwicklung Ambulante Leistungen BL und BS

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden die kommenden rund zwei Jahre in einem gemeinsamen Projekt verstärkt den ambulanten Leistungsbereich prüfen. In der aktuellen Initialisierungsphase soll seitens des Kantons Basel-Landschaft ein Projektauftrag durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erteilt werden. Das Ziel des Projektes ist es, den Zugang zur ambulanten Leistungen, insbesondere zur Förderung selbständigen Wohnens, nachhaltig zu verbessern. Dazu sollen beispielsweise die folgenden Themen bearbeitet werden:

- Vernetzung der Leistungen der Behindertenhilfe mit Assistenzbeiträgen der IV, hauswirtschaftlichen Leistungen und Spitex-Leistungen,
- Schärfung des Leistungsprofils Ambulante Wohnbegleitung der Behindertenhilfe und Weiterentwicklung des Bedarfserfassungsinstrumentes (IHP Individueller Hilfeplan),
- Überprüfung und Schärfung des Leistungskatalogs der Behindertenhilfe,
- Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung für die ambulanten Leistungen, insbesondere zwischen Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen,
- Analyse der Rolle und Aufgaben der beteiligten Akteure, insbesondere der institutionellen Leistungsanbietenden.

10.4. Normkosten nach 2023

Per 01.01.2023 wird die Übergangsphase und die damit einhergehende Anpassung der institutionsspezifischen Tarife über Normkosten auf Normkostenzielwerte 2023 abgeschlossen sein. Am Normkostenzielwert 2023 soll für die Folgejahre als Basis festgehalten werden. Die jährliche Teuerung wird jeweils zu diesem Basis-Wert hinzugerechnet, woraus die jeweiligen jährlichen Normkostenwerte resultieren. Die Teuerung soll in der Regel automatisch auf die institutionsspezifischen Tarife gewährt werden. Damit wird einer indirekten Tarifsenkung und der damit einhergehenden Anpassung der Qualitätsstandards vorgebeugt. In beiden Kantonen soll dabei gemäss aktuell geltender Praxis jeweils nur eine positive Teuerung berücksichtigt werden.

Das Benchmarking, welches eine Übersicht über die durchschnittlichen Betreuungs- und Objektkosten der Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten gibt, soll beibehalten werden. Somit kann die jährliche Entwicklung der Durchschnittskosten nachvollzogen werden. Weitere Anpassungen des Normkostenniveaus auf Basis der durchschnittlichen Kosten sind nicht vorgesehen.

11.2. Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung 17-20
IFEG	Institutionelle Leistungserbringende	Betreutes Wohnen (in Tagen)	223'694	226'565	229'144	231'417	1.15%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen)	129'447	142'421	140'431	138'322	2.29%
		Begleitete Arbeit (in Tagen)	155'347	160'106	163'926	165'745	2.23%
		Total IFEG (in Tagen)	508'487	529'092	533'501	535'485	1.77%
		Sonderbedarf (in Stunden)	-	7'906	11'556	14'111	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	111	1'222	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringende	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	32'841	35'305	37'496	38'701	5.95%
		Nicht inst. ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	-	-	565	811	n.a.
		Unterstützendes familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	-	-	565	811	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	32'841	35'305	38'061	39'512	6.77%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (nur Beratung /in Stunden)	6'080	6'080	6'432	6'432	1.93%
		INBES (in Stunden)	440	960	400	800	27.27%
		FAS (in Stunden)	1'115	2'436	1'560	1'560	13.30%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	7'635	9'476	8'392	8'792	5.05%

Tabelle A2-1: Entwicklung der Gesamtleistungen nach Leistungsbereichen für die Jahre 2017 – 2020 (Leistungsbezüger BL in BL oder in BS)

Legende: INBES = Information- und Beratungsstelle
FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungs- bereich	Leistungs-erbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung 17-20	
IFEG	Institutionelle Leistungs- erbringende	Betreutes Wohnen (IBB-Pkt)	62.2	62.0	61.1	63.7	64.1	64.2	1.67%	
		Betreute Tagesgestaltung (IBB-Pkt)	43.2	41.7	41.2	42.1	42.0	42.1	0.72%	
		Begleitete Arbeit (IBB-Pkt)	31.8	30.2	27.8	29.1	28.1	28.8	1.26%	
		Sonderbedarf (IHP-Std. pro Monat)				n.a.	82.4	80.2	84.0	n.a.
		Zusatzbedarf (IHP-Std. pro Monat)				n.a.	n.a.	6.25	6.25	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungs-erbringende	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (IHP-Std. pro Monat)				11.8	10.8	12.5	12.2	1.24%
		Nicht institutionelle amb. Wohnbegleitung (Std. pro Monat)				n.a.	n.a.	112.3	112.3	n.a.
		Unterstützung Familiäres Umfeld (Std. pro Monat)				n.a.	n.a.	0.0	0.0	n.a.

Tabelle A2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in IBB-Punkten resp. Betreuungsstunden für die Jahre 2015 – 2020

(Leistungsbezüger BL in BL oder in BS).

Legende: IBB-Pkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“
IHP = Stundenansatz für Instrument „Individueller Hilfeplan“

Leistungs- bereich	Leistung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 14-19
IFEG	Betreutes Wohnen	888	907	910	888	876	862	-0.59%
	Betreute Tagesgestaltung	906	940	957	959	973	1'024	2.60%
	Begleitete Arbeit	1'176	1'236	1'258	1'231	1'254	1'307	2.23%
	Ambulante Wohnbegleitung	vor 2017 keine Angaben möglich			268	274	302	6.34%
	Total IFEG	2'036	2'122	2'211	2'264	2'300	2'404	3.61%

Tabelle A2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehender (Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2014 bis 2019, pro Leistung und insgesamt²

² Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher, als das Total, da viele Personen mehrere Leistungen beziehen.

Leistungs- bereich	Leistung	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung 2017-2019
IFEG	Betreutes Wohnen	780	797	798	814	1.45%
	Betreute Tagesgestaltung	631	688	653**	652	1.12%
	Begleitete Arbeit	666	690	701	716	2.52%
	Sonderbedarf	0	7.7	12.0	14.0	n.a.
	Zusatzbedarf	0	0	3.0	15.0	n.a.

Tabelle A2-4: Entwicklung der Leistungsmengen (Menge bezogen auf Leistungsbeziehende BL in BL, BS und anderen Kantonen) für die Jahre 2017 bis 2020 (Leistungsmenge bei neu Ein- oder Austretenden in Anz. Leistungsmonaten/12)

**Auf das Jahr 2019 hin wurden für die Leistung Betreute Tagesgestaltung, sofern diese zusammen mit der Leistung Wohnen erbracht wird, die Pensen neu eruiert. Dies führte zu durchschnittlich tieferen Pensen.

Leistungs- bereich	Leistungs-erbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ø Entwicklung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	44.1	44.4	45.4	46.1	46.5	46.7	0.96%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	43.6	44.0	44.5	45.5	45.7	45.4	0.66%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	41.7	41.4	42.4	42.6	42.6	42.9	0.37%
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Zahlen erst ab 2017		44.9	45.7	45.8	45.7	0.62%

Tabelle A2-5: Entwicklungen des Ø-Alter (Stichtag 01.06.) für die Jahre 2010 bis 2020 (Leistungsbezüger BL in BL oder BS)

11.3. Tabellen zu Kosten- und Preisentwicklung und Normkostenzielwerte

Leistung			2017	2018	2019	2020
Betreutes Wohnen	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	2.82	2.67	2.67	2.76
		Ø-Objektkosten Pauschale pro Monat	3'720	3'515	3'548	3'638
	Normkostenzielwerte (BL + BS)	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (hoher HE-Bedarf)	3.21	3.21	3.21	3.21
		IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (tiefer HE-Bedarf)	-	-	-	3.01
		monatliche Objektkosten (hoher HE-Bedarf)	3'983	3'983	3'983	4'139
		monatliche Objektkosten (tiefer HE-Bedarf)	2'739	2'739	2'739	2'901
Betreute Tagesgestaltung	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Kosten pro IBB Punkt	4.22	3.83	3.91**	3.96
		Ø-Tarif Objektkosten pro Monat	1'755	1'797	1'829	1'858
	Normkostenzielwerte (BL + BS)	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (hoher HE-Bedarf)	4.54	4.54	4.54	4.54
		IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (tiefer HE-Bedarf)	-	-	-	4.43
		monatliche Objektkosten (hoher HE-Bedarf)	2'246	2'246	2'246	2'341
		monatliche Objektkosten (tiefer HE-Bedarf)	1'541	1'541	1'541	1'611
Begleitete Arbeit	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Tarif pro IBB-Punkt	2.40	2.35	2.48*	2.58
		Ø-Objektkosten Pauschale pro Monat	1'056	1'182	1'201	1'257
	Normkostenzielwerte (BL + BS)	IBB-Taxpunkt	2.81	2.81	2.81	2.94
		Objektkosten Pauschale pro Monat	1'067	1'067	1'067	1'164

Tabelle A3-1: Tarifentwicklung bei IFEG-Leistungen bei Leistungserbringenden mit Standort BL
 IBB-Punkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“

Leistungsbereich	Kostenart	2020 (Teuerung 18-19)	2021 (Teuerung 20)	2022 (Teuerung 21)	2023 (Teuerung 22)	Teuerung 2020 bis 2023
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

Tabelle A3-2: Geschätzte Teuerung für die Jahre 2020 bis 2023 BL/BS